

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/21 vom Dienstag, den 30. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 149

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 1-4 in Verbindung mit § 18 a Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Das Gebiet des Landkreises Oldenburg wird mit Wirkung vom 01.04.2021 zur Hochinzidenzkommune nach § 18a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung erklärt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Einschränkungen des § 18a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg.**
- 2. Für die Großtagespflege gilt ab dem 01.04.2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung).**
- 3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist gemäß § 12 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ab dem 01.04.2021 untersagt; ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.**
- 4. Der Schulbesuch ist an allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, ab dem 01.04.2021 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 untersagt.**
- 5. Jede Person, ausgenommen die FahrerIn/der Fahrer, hat ab dem 01.04.2021 in beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 zu tragen, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren.**
- 6. Jeder Person wird ab dem 01.04.2021 das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages in den Gemeinden Großenkneten, Wardenburg und der Stadt Wildeshausen gem. § 18 Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung untersagt (Ausgangsbeschränkung). Ausnahmen hiervon gelten bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind. Insbesondere Reisen innerhalb des o.g. Gebiets und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.**
- 7. Personen, die bei einem Antigen-Schnelltest aufgrund der sogenannten Bürgertestung positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben ab Bekanntwerden des positiven Ergebnisses für einen Zeitraum von 14 Tagen, gezählt vom Tag der Entnahme des Abstrichs, eine häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne einzuhalten. Es ist zudem unverzüglich ein Nasen- oder Rachenabstrich (PCR-Test) zur Durchführung einer mikrobiologischen Untersuchung zur Überprüfung des Ergebnisses des jeweiligen Antigen-Schnelltests zu veranlassen.**
- 8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 18.04.2021.**
- 9. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 10. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Oldenburg innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Coronavirusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Rechtsgrundlage für die Erklärung des Landkreises Oldenburg zur Hochinzidenzkommune ist § 18a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 18a Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden nach Absatz 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben. Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung für den Fall, dass in einem Dreitagesabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz mehr als 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune erklären.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt gem. § 18a Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung auf der dort genannten Internetseite die für § 18a Abs. 1, 2 und 4 maßgebliche 7-Tage-Inzidenz bekannt.

Im Landkreis Oldenburg beträgt die 7-Tages-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt mehr als 100 (26.03.2021: 126,8; 27.03.2021: 134,5; 28.03.2021: 153,6; 29.03.2021: 158,1; 30.03.2021: 171,1). Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg gestaltet sich diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird. Die britische Coronavirusvariante B.1.1.7 breitet sich im Landkreis Oldenburg zunehmend aus.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Landkreis Oldenburg zur Hochinzidenzkommune zu erklären. Im Landkreis Oldenburg sind somit ab dem 01.04.2021 die Regelungen des § 18a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung anzuwenden („Notfallbremse“).

Die Einschränkungen im Rahmen der Großtagespflege (§ 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten (§ 12 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) sowie im Schulbetrieb (§ 13 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung) finden somit Anwendung.

Gem. § 11 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung setzen die örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass vorliegend ab dem 01.04.2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung stattfindet, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Wenn gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass vorliegend ab dem 01.04.2021 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist. Hiervon sind die Regelungen der Notbetreuung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 -9 Nds. Corona-Verordnung ausgenommen.

Ferner ist gem. § 13 Abs. 1 S. 4 1. Halbsatz Nds. Corona-Verordnung der Schulbesuch vorliegend ab dem 01.04.2021 untersagt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule ihren Standort hat, an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen (§ 13 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung) sowie die Regelungen des § 13 Abs. 1 S. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Gem. § 18 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Nach § 18 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Hierzu kann sie insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug (§ 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung) anordnen.

Gem. § 18 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung soll die örtlich zuständige Behörde die Ausgangsbeschränkung nach Abs. 3 S. 1 im dort geregelten Umfang unter den dort geregelten Voraussetzungen anordnen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Eine Anordnung nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 besteht. Absatz 3 Sätze 2 bis 6 ist anzuwenden.

Gem. § 18 Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 in Bezug auf Teile des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist.

Nach § 18 Abs. 3 S. 2 - 6 Nds. Corona-Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde die Anforderungen des § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG zu beachten. Im Falle einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung sind Ausnahmen bei Vorliegen eines

triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen. Insbesondere Reisen innerhalb des Gebiets nach Satz 1 und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.

Nach § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG ist u.a. die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Im Landkreis Oldenburg beträgt die 7-Tages-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt mehr als 150 (28.03.2021: 153,6; 29.03.2021: 158,1; 30.03.2021: 171,1). Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg gestaltet sich diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Seit letzter Woche ist die Anzahl der positiv getesteten Personen stark angestiegen. Insbesondere sind die Gemeinden Großenkneten, Wardenburg sowie Wildeshausen vom Infektionsgeschehen betroffen. So beträgt die 7-Tages-Inzidenz aktuell für Großenkneten 274,54, für Wardenburg 210,68 und für Wildeshausen 387,50. Das Infektionsgeschehen in diesen Gemeinden lässt sich nicht auf Betriebe oder Gesellschaftsgruppen reduzieren, sondern betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche des Zusammenlebens im privaten und beruflichen Umfeld.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen, Vereinen, gastronomischen Einrichtungen/Betrieben, Unternehmen, Betrieben des Einzel- und Großhandels, Alten- und Pflegeheimen und bei der Sportausübung konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den o.g. Gemeinden nicht verhindert werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben ist darüber hinaus bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und Einhaltung der Hygienekonzepte nicht zu verlangsamen oder zu unterbrechen. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Rückgang der Inzidenz ohne das Ergreifen weiterer Maßnahmen eintreten wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass, ohne das Ergreifen von weiteren, über die Nds. Corona-Verordnung hinausgehenden Maßnahmen eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und auch erfolgversprechend möglich. Diese Maßnahmen tragen außerdem in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine flächendeckende Impfung in ausreichender Menge bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen und in Deutschland zugelassenen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine noch effektivere Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Letzteres gilt insbesondere für die angeordneten Ausgangsbeschränkungen. Mit den angeordneten Ausgangsbeschränkungen in den Abend- und Nachtstunden wird zusätzlich zu den bestehenden Kontaktbeschränkungen eine weitere Reduzierung des Zeitkorridors für noch zulässige soziale Kontakte gesetzt. Diese Begrenzung ist erforderlich, um die Anzahl der unterschiedlichen Kontakte weiter herabzusetzen und somit für eine möglichst effektive Unterbrechung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen. Dies gilt insbesondere, um die Anzahl und die Intensität von privaten Treffen in den Abend- und Nachtstunden zu unterbinden. Eine solche Einschränkung kann in der Praxis nur mit der Verhängung von Ausgangsbeschränkungen erreicht werden. Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus macht diese einschränkende Maßnahme – zumindest vorübergehend – erforderlich. Die zeitlich befristete tägliche Ausgangsbeschränkung stellt sich hierbei als milderes Mittel im Vergleich zu sonst noch möglichen schärferen Beschränkungen dar und ist, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, verhältnismäßig und folglich insgesamt angemessen. Private Interessen an der Wahrnehmung von sozialen Kontakten innerhalb des Zeitraums der Ausgangsbeschränkungen müssen gegenüber dem überlagernden öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes und der körperlichen Unversehrtheit zurücktreten. Es bleibt jedoch weiterhin erlaubt, in den Zeiträumen, in welchen die Ausgangsbeschränkungen nicht gelten, die nach der Nds. Corona-Verordnung zulässigen Kontakte wahrzunehmen. Insoweit sind die verfügbaren Ausgangsbeschränkungen das derzeit einzig wirksame Mittel, um die Anzahl und die Intensität der Kontakte weiter zu begrenzen. Nur durch eine Begrenzung der Kontakte kann der weiter steigenden Anzahl von Neuinfektionen wirksam begegnet werden. Die Maßnahmen sind zudem insgesamt inhaltlich, zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Gem. den §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Eine Säule stellen dabei die Antigen-Schnelltests im Rahmen der Bürgertesting dar. Personen, die positiv getestet werden, gelten als hoch infektiös. Die Gefahr von Ansteckungen ist mutmaßlich hoch.

Nach den Empfehlungen des RKI für das Management von respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 wird bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) grundsätzlich eine häusliche Isolierung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Aufgrund des Nachweises des Erregers ist der genannte Personenkreis als krank einzustufen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger sowie der verschiedenen Varianten des Corona-Virus aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Ist danach eine Infektion anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist.
Für die betroffene Person weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 30.03.2021

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021

Regelungen in Hochinzidenzkommunen (§ 18a Nds. Corona-Verordnung)

In Hochinzidenzkommunen sind gem. § 18 a Abs. 3 Corona-Verordnung folgende Regelungen der Nds. Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden:

1. Kontaktbeschränkungen

Anstelle der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. 2 Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. 3 Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. 4 Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.

§ 6

Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

(1) Private Zusammenkünfte und Feiern, die

1. in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten,
2. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder
3. in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren zulässig.

2 Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. 3 Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB ist.

(2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten.

2. Sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen

Anstelle der Regelungen über sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(3) Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

(...)

10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands,

(...)

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen

(...)

7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt,

(...)

3. Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots

Anstelle der Regelungen über die Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie nach § 7 Abs. 1 und 3 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen mit Ausnahme der dort geregelten Schließung von Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren ähnlichen Einrichtungen insbesondere botanischen Gärten:

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen

(...)

4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, (...) und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen, (...)

5. Kinos, Freizeitparks, (...), Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen,

4. Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels

Anstelle der Regelungen über die Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels nach § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

Eine Ausnahmeregel für Speiseräume von Beherbergungsbetrieben gab es in der bisherigen Verordnung nicht. Sie gilt also nicht in Hochinzidenzkommunen.

5. Zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen

Anstelle der Regelungen über den zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 der aktuellen Nds. Corona-Verordnung gelten folgende Regelungen:

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1b) Zulässig ist auch die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe und Einrichtungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 23 ist unzulässig.